

Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 5 des Landesgesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

VERBANDSORDNUNG des Forstzweckverbandes „Ganerben“

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Schreiben vom 04.01.2017 als zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 3 KomZG aufgrund der Beschlussfassung der Verbandsversammlung folgende Verbandsordnung festgestellt:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	2
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name und Sitz des Verbandes.....	3
§ 3 Rechtliche Grundlagen des Verbandes.....	3
§ 4 Erweiterung des Verbandes.....	3
§ 5 Aufgabe des Verbandes	4
§ 6 Organe des Verbandes	5
§ 7 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher, Verwaltung des Verbandes	5
§ 8 Verbandsversammlung.....	5
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 10 Bildung von Ausschüssen	8
§ 11 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 12 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 13 Verwaltungsführung und Kassengeschäfte, Kostenerstattung	9
§ 14 Bekanntmachungen.....	9
§ 15 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	10
§ 16 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften	11
§ 17 Salvatorische Klausel	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Ortsgemeinden Bobenheim am Berg, Dackenheim, Herxheim am Berg, Kallstadt, Weisenheim am Berg und Weisenheim am Sand, die Stadt Bad Dürkheim und die Stadt Freinsheim sowie die Leininger Schulwaldstiftung (Grünstadt) bilden derzeit den Zweckverband „Forstverband Ganerben“ (Verbandsordnung vom 03.12.1985), dessen Zweck es ist, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern (§ 4).

Die Verbandsmitglieder schließen ihre Forstbetriebe ab dem 01.01.2017 zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung und zum Revierdienst i.S.d. § 30 Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 30.11.2000, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)) zu einem Forstzweckverband zusammen. Hierdurch soll die bisherige Zusammenarbeit vertieft sowie die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstlicher Belange gestärkt werden.

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes hat aus diesem Grund gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) am 28.09.2016 die folgende neue Verbandsordnung beschlossen, mit der die Aufgabe des Verbandes entsprechend erweitert und die hierfür erforderlichen organisatorischen Regelungen getroffen werden. Die Verbandsmitglieder haben dieser neuen Verbandsordnung durch Beschlüsse ihrer Räte gemäß § 6 Abs. 3 KomZG zugestimmt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Behörde hat diese Verbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 KomZG festgestellt und in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 1 - Verbandsmitglieder

Mitglieder des Forstzweckverbandes sind

1. die Stadt Bad Dürkheim
2. die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg
3. die Ortsgemeinde Dackenheim
4. die Stadt Freinsheim
5. die Ortsgemeinde Herxheim am Berg
6. die Ortsgemeinde Kallstadt
7. die Leininger Schulwaldstiftung (Grünstadt)
8. die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg
9. die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

§ 2 - Name und Sitz des Verbandes

- a) Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Ganerben“.
- b) Er hat seinen Sitz in Freinsheim.

§ 3 - Rechtliche Grundlage des Verbandes

Der Zusammenschluss der Verbandsmitglieder zu einem Forstzweckverband zur Waldwirtschaft erfolgt gemäß dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

§ 4 - Beitritt zum Verband

- (1) Der Beitritt zum Verband ist neben kommunalen Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 KomZG auch anderen juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu denen der Verbandsmitglieder stehen.
- (2) Ein Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Verbandsmitglieder (§ 6 Abs. 4 KomZG; § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsordnung).

§ 5 - Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in den Forstbetrieben seiner Mitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes (§ 9 LWaldG) durchzuführen.
- (2) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des LWaldG und der hierzu ergangenen Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung auf den Verband übertragen werden.
- (3) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) der Beschluss der jährlich zu erstellenden Wirtschaftspläne (§ 7 LWaldG) und deren Überprüfung
 - (b) die Durchführung des Revierdienstes (§ 9 LWaldG),
 - (c) die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Wegeunterhaltung
 - (d) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
 - (e) die Verwertung der Walderzeugnisse (§ 27 LWaldG), insbesondere den Holzverkauf
 - (f) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - (g) die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen / Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen / Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
 - (h) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der tariflich Beschäftigten,
 - (i) die Anschaffung und Unterhaltung von erforderlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
- (4) Einzelheiten der Aufgaben sind in dem Anhang geregelt; dieser Anhang ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.
- (5) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 6 - Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und
 - b) die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten das KomZG sowie gemäß § 7 KomZG die dort aufgeführten Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und die Regelungen dieser Verbandsordnung.

§ 7 - Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher,

- (1) Die / Der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher und eine stellvertretende Verbandsvorsteherin / ein stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KomZG; § 29 Abs. 1 Satz GemO i.V.m. § 71 Kommunalwahlgesetz (KWG)).
- (2) Die / Der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher soll gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das eine kommunale Gebietskörperschaft ist (§ 9 Abs.1 Satz 4 KomZG).
- (3) Die Amtszeit der / des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers bzw. der / des Stellvertreterin / Stellvertreters endet mit dem Ablauf der Wahlzeit; bei einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied endet gleichzeitig die Amtszeit im Verband. Nach der Beendigung der Amtszeit werden die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Einführung der/des Nachfolgerin / Nachfolgers weitergeführt.
- (4) Die / Der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher führt den Verband nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er leitet die Verbandsversammlung.

- (5) Die / Der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung; deren Höhe wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.
- (6) Der / die stellvertretende Verbandsvorsteherin /Verbandsvorsteher erhält für den Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des monatlichen Betrages. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt sie die Hälfte des Tagensatzes nach Satz 2.

§ 8 - Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Mitglieder. Ihr gehören an:
 - (a) die / der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher,
 - (b) bei Kommunen die / der Bürgermeisterin / Bürgermeister oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter (§ 50 GemO),
 - (c) bei sonstigen Mitgliedern eine von diesen bestellte Person.
- (2) Jedes Mitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Diese berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche (Wirtschaftswald und sonstiger Wald) gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 LWaldGDVO, die sich aus der jeweils aktuellen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) ergibt. Auf je angefangene 100 Hektar entfällt eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird durch dessen Vertreterin / Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Mitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.
- (4) Nach den zum 01.01.2017 aufgestellten Betriebsplanungen (Forsteinrichtungswerke) ergeben sich folgende Stimmzahlen:

Verbandsmitglieder	reduzierte. Holzboden- fläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Stadt Bad Dürkheim	334,82 ha	4 Stimmen
Ortsgemeinde Bobenheim am Berg	205,34 ha	3 Stimmen
Ortsgemeinde Dackenheim	166,38 ha	2 Stimmen
Stadt Freinsheim	402,28 ha	5 Stimmen
Ortsgemeinde Herxheim am Berg	157,20 ha	2 Stimmen
Ortsgemeinde Kallstadt	216,18 ha	3 Stimmen
Leininger Schulwaldstiftung	152,50 ha	2 Stimmen
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg	450,48 ha	5 Stimmen
Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	312,10 ha	4 Stimmen
Summe	2.397,28 ha	30 Stimmen

Die Stimmzahlen verändern sich bei bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend.

- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) An den Verbandsversammlungen sollen die / der Leiterin / Leiter des Forstamtes und die / der für das Forstrevier des Verbandes zuständige Revierleiterin / Revierleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- (a) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan
- (b) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs, die jährlich festzusetzen ist
- (c) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der / des Vorstandsvorsteherin / Vorstandsvorstehers und der / des Stellvertreterin / Stellvertreters,
- (d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,

- (e) die Wahl der / des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers und der / des stellvertretenden Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers,
- (f) die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen sowie deren Stellvertreter
- (g) die Einstellung, Beschäftigung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Beamten und der tariflich Beschäftigten.

§ 10 – Bildung von Ausschüssen

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 11 - Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, durch die / den Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in § 15 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 12 - Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 LWaldGDVO).
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs werden von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen (§ 10 Abs. 1 KomZG) erhoben.
 - a) Die Verbandsumlage für die Beförderung (insbesondere Personal- und Sachkosten, Versorgungsaufwendungen) und die Verwaltung wird nach der

reduzierten Holzbodenfläche (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 LWaldGDVO) berechnet, die sich aus der jeweils aktuellen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) ergibt.

b) Die Verbandsumlage für die Forstbetriebsarbeiten (insbesondere Holzeinschlag, Wegebau) wird nach einem Verteilerschlüssel (%) berechnet, der sich aus der jeweils aktuellen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) ergibt, indem für den Planungszeitraum (10 Jahre) für jedes Verbandsmitglied der prozentuale Anteil an den geschätzten Gesamtbetriebskosten ermittelt wird.

- (3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KomZG); dies gilt auch für die Fälligkeiten der Beträge.
- (4) Abs. 2 b) gilt analog für die anteiligen Erträge aus der Verwertung der Walderzeugnisse. Die so für die einzelnen Verbandsmitglieder ermittelten Beträge Erträge werden vorab mit den Verbandsumlagen verrechnet.
- (5) Die Verteilerschlüssel gemäß Abs. 2 und 4 ergeben sich aus dem Anhang und sind bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend anzupassen.

§ 13 - Verwaltungsgeschäfte und Kassenführung, Kostenerstattung

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim geführt.
- (2) Diese umfassen auch die Kassengeschäfte, welche der Verbandsgemeindekasse Freinsheim entsprechend den Regelungen zur Führung einer Einheitskasse nach der GemO wahrnimmt. Anordnungsbefugt ist die / der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher, der diese delegieren kann und die Feststellungsbefugnis regelt.
- (3) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der GemO (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG).
- (4) Über die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Kassenführung wird zwischen der Verbandsgemeinde Freinsheim und dem Verband eine vertragliche Vereinbarung getroffen. Darin wird auch die an die Verbandsgemeinde Freinsheim jährlich zu zahlende aufwandsbezogene Kostenerstattung geregelt.

§ 14 - Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für die Verbandsmitglieder geregelten Bekanntmachungsformen.

§ 15 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde (§ 6 Abs. 2 KomZG). Änderungen, welche die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder (§ 6 Abs. 3 KomZG); das Gleiche gilt für Änderungen, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 KomZG).
- (2) Der Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur jeweils zum Ablauf des gültigen Betriebsplanes (Forsteinrichtungswerkes) möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei der / dem Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher zu stellen.
- (3) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder sowie der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde (§ 11 Abs. 1 KomZG).
- (4) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 4 sinngemäß. Eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen kann nicht verlangt werden, solange diese

zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist gegebenenfalls ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

- (6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch die / den Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 16 - Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit die Rechtsverhältnisse des Forstzweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung (GemO) sowie des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO).

§ 17 - Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Verbandsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, derartige Regelungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und dem Zweck der Verbandsordnung entsprechen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Verbandsordnung des „Forstzweckverbandes Ganerben“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 03.12.1985 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 04.01.2017
In Vertretung
Achim Martin
Regierungsdirektor

Anhang zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Ganerben vom 04.01.2017

§ 1 - Ziele der gemeinsamen Bewirtschaftung

Der Forstzweckverband Ganerben führt ab dem Forstwirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2017 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen für die Forstbetriebe seiner Verbandsmitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes i.S.d. § 30 LWaldG durch. Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

- a.) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Forstbetriebe durch den Einsatz von Unternehmen und Waldarbeitern sowie beim Revierdienst (§ 9 LWaldG)
- b.) Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- c.) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
- d.) Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Forstamt und beim Forstrevier als auch beim Forstzweckverband

§ 2 - Betriebs- und Wirtschaftspläne (§ 7 LWaldG)

- (1) Für den Forstzweckverband wird für jedes Forstwirtschaftsjahr ein einheitlicher Wirtschaftsplan (Forsthaushalt) gemäß §§ 7 und 29 LWaldG erstellt, der alle Forstbetriebe der Verbandsmitglieder umfasst und den die Verbandsversammlung beschließt.
- (2) Grundlage hierfür sind die durch die Verbandsmitglieder jeweils für ihre Forstbetriebe beschlossenen Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke), in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind (§ 7 LWaldG, § 1 LWaldDVO). Diese aktualisierten Betriebspläne gelten ab dem 01.01.2017.

- (3) Die nach Ablauf des Planungszeitraums von zehn Jahren bzw. bei Eintritt von gravierenden Änderungen des Waldbestandes bereits früher neu zu erstellende oder fortzuschreibende Betriebsplanung wird jeweils von den Verbandsmitgliedern für ihren Waldbesitz beschlossen.

§ 3 - Naturalbuchführung

- (1) Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung getrennt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Betriebsplanung umgesetzt werden und die Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- (2) Der Holzeinschlag wird zum Ablauf des Wirtschaftsjahres getrennt für jedes Verbandsmitglied nachgewiesen und mitgeteilt.

§ 4 - Förderungen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen für Maßnahmen gezahlt werden, die im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durchgeführt werden, stehen diese dem Forstzweckverband zu.

§ 5 - Aufforstung

Notwendige Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

§ 6 – Wegebau

- (1) Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich der Walderschließung und des Holztransportes ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten.

(2) Die Herstellung von neuen Wegen oder Wegeausbauten, die über den für die forstlichen Aufgaben erforderlichen Standard hinausgehen, werden durch die betroffenen Verbandsmitglieder ausgeführt und finanziert. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen ihnen zu.

(3) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

§ 7 - Deckung des Finanzbedarfes, Verteilung der Überschüsse

(1) Die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach Verteilerschlüsseln, die gemäß § 12 der Verbandsordnung auf der Grundlage der zum 01.01.2017 erstellten Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) ermittelt wurden; die Berechnungsweise sowie die auf die einzelnen Verbandsmitgliedern entfallenden Anteile (%) ergeben sich aus der Anlage. Bei einer Änderung der Betriebspläne (§ 2 Abs. 3 der Anlage) werden die Verteilerschlüssel entsprechend neu ermittelt.

a) Die Berechnung der Verbandsumlage für die Beförsterungs- und Verwaltungskosten sowie für die Forstbetriebskosten erfolgt nach den folgenden Verteilerschlüsseln (in %):

Verbandsmitglied	Beförsterung	Betriebskosten
Stadt Bad Dürkheim	13,97	10,83
Ortsgemeinde Bobenheim am Berg	8,57	10,22
Ortsgemeinde Dackenheim	6,94	7,68
Stadt Freinsheim	16,78	17,73
Ortsgemeinde Herxheim am Berg	6,56	6,82
Ortsgemeinde Kallstadt	9,02	7,69
Leininger Schulwaldstiftung	6,36	9,44
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg	18,78	16,60
Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	13,02	12,99
Summe	100,00	100,00

b) Für die Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung der Walderzeugnisse (Holzverkauf) gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel (in %):

Verbandsmitglied	Anteil an Einnahmen
Stadt Bad Dürkheim	11,62
Ortsgemeinde Bobenheim am Berg	9,24
Ortsgemeinde Dackenheim	7,37
Stadt Freinsheim	17,81
Ortsgemeinde Herxheim am Berg	6,57
Ortsgemeinde Kallstadt	7,84
Leininger Schulwaldstiftung	10,32
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg	16,65
Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	12,59
Summe	100,00

(2) Diese Verteilerschlüssel sind Grundlage für die Haushaltsplanung (§ 5 der Verbandsordnung).

(3) Die Einnahmen aus der Jagdpacht sowie die mit dem Waldbesitz verbundenen Ausgaben (insbesondere Grundsteuer, Waldbrandversicherung, FSC-Zertifizierung, Berufsgenossenschaft) verbleiben bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Ausgaben für Investitionen (Anschaffungskosten für Anlagevermögen) werden nach Abzug der damit verbundenen Einnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan entweder

- durch eine direkte Einbeziehung in die Verbandsumlage oder
- durch einen Investitionskredit finanziert, wobei der hierfür aufzubringenden Schuldendienst (Zins und Tilgung) in die Verbandsumlage einbezogen wird.